

VG Aachen Beschluss vom 25.11.1999 - 16 K 371/99.PVL

Entscheidungsstichwort (Thema)

passiver Wahlberechtigung zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten

Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Tatbestand

I.

Die Beteiligten streiten über die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten am

Der Antragsteller ist Leiter der Personalabteilung 01.4 und gleichzeitig Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten gemäß § 28 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG).

Für den 22. Oktober 1998 beraumte der Beteiligte zu 1) die Wahl zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten an und gab Gelegenheit, Wahlvorschläge einzureichen. Am 24. August 1998 reichten zehn Unterzeichner einen Wahlvorschlag ein, wonach sich der Antragsteller sowohl zum Vertrauensmann wie zu dessen Stellvertreter zur Wahl stellte. Nachdem der Wahlvorstand den Vorschlag zunächst für gültig befunden hatte, beschloss er am 31. August 1998 die Wahl abzubrechen. In der Zwischenzeit hatte sich nämlich ergeben, dass der in einem weiteren Wahlvorschlag genannte Bedienstete ... seine Kandidatur aus persönlichen Gründen zurückgezogen hatte, so dass der Antragsteller der einzige Kandidat war. Nunmehr war der Wahlvorstand der Auffassung, dass der Antragsteller wegen seiner Eigenschaft als Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sei.

Mit Beschluss vom 13. Oktober 1998 stellte die erkennende Kammer in dem einstweiligen Verfügungsverfahren - 16 L 1289/98.PVL - fest, dass der Antragsteller für die auf den 22. Oktober 1998 ausgeschriebene Wahl passiv wahlberechtigt sei.

Gleichwohl kam es nicht zu dieser Wahl, die schließlich am 23. Februar 1999 stattfand. Der Antragsteller stellte sich zu diesem Termin zur Wahl, wurde jedoch nicht gewählt.

Am 22. Februar 1999 hat der Antragsteller das vorliegende Verfahren eingeleitet.

Er trägt vor: Da er auch künftig damit rechnen müsse, von dem passiven Wahlrecht ausgeschlossen zu werden, habe er ein entsprechendes Feststellungsinteresse. Nach § 11 Abs. 2 Buchst. c) des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) sei er von der passiven Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen. Er sei zwar Leiter der Personalabteilung 01.4, jedoch nicht zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt. Er sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er gleichzeitig Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten des Schwerbehinderten sei; diese Funktion werde er bei einer künftigen Wahl unmittelbar niederlegen wie auch der Dienstherr angekündigt habe, dass er für diesen Fall den Antragsteller von seiner Beauftragung entpflichten werde.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass der Antragsteller trotz des Umstandes, dass er Leiter der Personalabteilung 01.4 und Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten ist, für die Wahl zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten passiv wahlberechtigt ist.

Der Beteiligte zu 1) beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, dass sich u.a. aus dem Inhalt des Schreibens vom 25. September 1998, welches an Herrn ... gerichtet und von dem Antragsteller unterschrieben ist, hinreichend ergebe, dass der Antragsteller zu personalrechtlichen Entscheidungen in der in § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG genannten Art

befugt sei. Auch könne es nicht angehen, dass ein Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten gleichzeitig Vertrauensmann der Schwerbehinderten sei.

Die Beteiligten zu 2) stellt keinen Antrag.

Er erklärt, dass der Antragsteller zum 1. Dezember 1999 aus seiner Funktion als Leiter der Personalabteilung ausscheide und die Leitung der Drittmittelverwaltung übernehme; der Antragsteller bleibe weiterhin Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten.

Der Beteiligte zu 3) beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte 16 L 1289/98.PVL Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

II.

Der Feststellungsantrag ist zulässig.

Das Verfahren betreffend die Wahl zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten richtet sich nach § 24 SchwbG, der wiederum in Abs. 6 Satz 2 auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Personalrats verweist. Demgemäß beurteilen sich die gerichtliche Zuständigkeit und die materiellen Grundlagen in Verfahren der vorliegenden Art nach den landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Personalrat; die Zuständigkeit der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen ist eröffnet.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 17. März 1983 - 6 P 30.82 -, ZBR 1983, 278.

Zu Recht ist der Antragsteller nach Durchführung der Wahl am 24. Februar 1999 auf den - abstrakten - Feststellungsantrag übergegangen, für den ein Feststellungsinteresse besteht. Zwar wird der Antragsteller nach Angaben des Beteiligten zum 1. Dezember 1999 die Leitung der Personalabteilung 01.4 abgeben. Demnach steht derzeit die Frage, ob ein mit Personalangelegenheiten beauftragter Beschäftigter mit Blick auf § 11 LPVG zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten wählbar ist, nicht. Da der Antragsteller jedoch weiterhin Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten ist, ist nicht auszuschließen, dass sich auch künftig die Rechtsfrage wieder stellt, ob der Antragsteller trotz dieser Beauftragung passiv wahlberechtigt ist. Weder die Erklärung des Antragstellers, er werde nach einer Wahl zum Vertrauensmann seine Funktion als Beauftragter des Arbeitgebers aufgeben noch die Ankündigung des Beteiligten zu 2), er werde den Antragsteller in diesem Fall von seiner Beauftragung entpflichten, lassen das Feststellungsinteresse entfallen. Zum einen ist die Erklärung des Antragstellers rechtlich unverbindlich, da es nicht in seinem Belieben steht, eine Aufgabenübertragung durch den Dienstherrn abzulehnen; als Beamter ist er dienstrechtlich verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Zum anderen ist die Ankündigung des Beteiligten zu 2) für das Feststellungsinteresse ohne Bedeutung, da letzteres nicht von einer - in der Zukunft liegenden - Willensentscheidung des Beteiligten zu 2) abhängig sein kann.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SchwbG sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Betrieb oder der Dienststelle seit sechs Monaten angehören, wählbar. Nicht wählbar ist, wer Kraft Gesetzes dem Personalrat nicht angehören kann (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SchwbG). Dass der Antragsteller dem Personenkreis des § 24 Abs. 3 Satz 1 SchwbG zuzurechnen ist, ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Er ist jedoch von der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung ausgeschlossen, weil er die Stellung des Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten (§ 28 SchwbG) inne hat.

In dem Eilverfahren - 16 L 1289/98.PVL - hat die Fachkammer mit Beschluss vom 13. Oktober 1998 die Frage, ob der Beauftragte des Arbeitgebers grundsätzlich zum Vertrauensmann der Schwerbehinderten gewählt werden kann, noch offen gelassen. Nach erneuter Befassung ist diese Frage zu verneinen. Zwar beschränkt sich § 24 Abs. 3 Satz 2 SchwbG darauf, nur denjenigen als nicht wählbar zu normieren, der Kraft Gesetzes dem Personalrat nicht angehören kann. Der Regelung läßt sich jedoch nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber bewusst den Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten trotz dieser Funktion als wählbar für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten ansieht. Vielmehr sind die Gegensätzlichkeiten, die zwischen dem Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten und dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten bestehen,

derart groß, dass der Gesetzgeber es offensichtlich als eine Selbstverständlichkeit angesehen hat, dass eine Person nicht gleichzeitig beide Funktionen in sich vereinigen kann, und deshalb von einer ausdrücklichen Benennung bei der Nichtwählbarkeit abgesehen hat.

Der Beauftragte des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt den Arbeitgeber gemäß § 28 Satz 1 SchwbG. Er tritt also in der Aufgabenerfüllung an die Stelle des Arbeitgebers und hat in dieser Funktion darauf zu achten, dass dessen Verpflichtungen nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt werden. Die Vertreterfunktion gilt mit allen, auch ordnungsrechtlichen Konsequenzen,

vgl. Sauer, Beauftragte des Arbeitgebers, Behindertenrecht 1998 S. 81; Gröninger/Thomas, Kommentar zum SchwbG, Loseblatt-Kommentar Stand 1999, § 28 Rdnr. 2.

Dies bedeutet, dass der Beauftragte zwar nicht ausdrücklich Interessenvertreter des Arbeitgebers ist, andererseits von diesem - der Rechtstellung als Stellvertreter entsprechend - jederzeit an Weisungen gebunden werden kann. Hieraus wird deutlich, dass der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Beauftragte des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten zwar nicht in ihrer gesamten Tätigkeit, aber zumindest in Einzelbereichen in eine Interessenkollision geraten können, die es ausschließt, dass beide Funktionen in einer Person wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten sind im Wesentlichen in § 25 SchwbG normiert. Dabei ist kaum vorstellbar, dass der Vertrauensmann der Schwerbehinderten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SchwbG Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegennimmt und, falls letztere berechtigt erscheinen, mit sich selbst als dem Beauftragten des Arbeitgebers in Verhandlungen tritt, um auf eine Erledigung der Probleme hinzuwirken. Ebenso ist nicht denkbar, dass der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, der gleichzeitig Beauftragter des Arbeitgebers ist, gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SchwbG zu der Einsichtnahme in die über einen Schwerbehinderten geführte Personalakte hinzugezogen wird, obgleich diese Berechtigung dem Beauftragten des Arbeitgebers nicht zusteht. Schließlich hat der Vertrauensmann der Schwerbehinderten das Recht, an allen Sitzungen des Personalrates beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen, vgl. § 25 Abs. 4 SchwbG. Dass der Personalrat seinerseits kein Interesse daran hat, dass an seinen Sitzungen gleichzeitig auch der Beauftragte des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten teilnimmt und u. U. unmittelbar dem Dienstherrn berichtet, dürfte ohne weiteres nachvollziehbar sein.

Die aufgezeigten natürlichen Gegensätze zwischen der Funktion des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten und des Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten der Schwerbehinderten schließen letzteren von der passiven Wahlberechtigung aus.

Eine Kostenentscheidung entfällt in personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten.